

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Ersteht
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreispaltige
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.
51. Jahrgang.

No. 32.

Dienstag, den 21. April

1891.

Bekanntmachung, die Verfügung der Hundesperre betreffend.

Am 2. dieses Monats ist in Niederlösnitz ein Hund — ein schwarz und weiß gezeichneter etwa 4 Jahre alter männlicher Spitzbastard — getödtet und bei der vorgenommenen Obduction als mit der **Tollwuth** befallen worden.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Hund zu jener Zeit auch in den Orten Niederwartha und Wildberg sich herumgetrieben und hierbei andere Hunde gebissen hat, und daher diese Ortschaften nach § 28 Absatz 3 der zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung als gefährdet zu gelten haben, so findet sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, für die vorbemerkten Orte und deren Fluren die **Hundesperre**

bis zum 2. Juli dieses Jahres

anzuordnen, dergestalt, daß bis zu diesem Tage alle Hunde eingesperrt zu halten oder nur mit gut passendem Maulkorbe versehen an der Leine, jedoch ohne polizeiliche Erlaubniß nicht außerhalb des gefährdeten Bezirkes, auszuführen sind.

Wegen der ähnlichen Beschränkungen unterliegenden Benutzung der Zug-, Hirten-, Fleischer- und Jagdhunde wird auf die Bestimmungen in Absatz 4 und 5 des oben angezogenen § 28 verwiesen.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirkes frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten, und können Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen nicht bloß nach § 66 Punkt 4 des erwähnten Reichsgesetzes als Uebertretungen, sondern — worauf noch besonders hingewiesen wird — bei wissenschaftlicher Verletzung derselben aus § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs als Vergehen mit Gefängniß bestraft werden.

Hiernach haben die Ortsbehörden das Nöthige anzuordnen und zu überwachen.

Meissen, am 15. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Erlass an die Ortsbehörden, die Zahlung der Fabrikarbeiter betreffend.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden Zahlung der Fabrikarbeiter werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes die nöthigen Formulare in den nächsten Tagen zur Vertheilung an die darauf bezeichneten Gewerbetreibenden von hier aus zugehen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben diese Formulare am 1. Mai dies. Jo. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörde zurückzugeben.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen längstens bis zum 10. Mai dieses Jahres anher einzureichen.

Meissen, am 17. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Kirchbach.

Erinnerung

den noch im Rückstande befindlichen Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes an die

längstens bis zum 1. Mai dieses Jahres

zu bewirkende Einreichung des Verzeichnisses über die in ihren Orten wohnhaften **katholischen Glaubensgenossen** nach dem vorgeschriebenen Schema, eventuell eines Vocatscheines.

Meissen, am 15. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Erledigt hat sich die in Hühndorf auf den 22. April d. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumte Auktion.

Wilsdruff, am 18. April 1891.

Matthes, Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Feier des Geburtstages Sr. Maj. unsers allverehrten Königs Albert soll **Donnerstag, den 25. d. M. vorm. 10 Uhr** durch einen

Schulaktus

begangen werden, in welchem ein größeres Festspiel „Königs Geburtstag“ (Deklamation mit verbindenden Gesängen) zur Aufführung gelangen soll.

Die hiesigen Behörden, insbesondere der Schulvorstand, die Eltern und Erzieher der Kinder, sowie alle Freunde der Schule werden hierzu ganz ergebenst eingeladen.

Der Dir. d. städt. Schulen

E. Gerhardt.

Freitag, den 24. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 20. April 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Das geplante Attentat auf den Czaren.

Der Petersburger Correspondent des „Daily Telegraph“ giebt folgenden sensationellen Bericht über die Verhaftung eines Attentäters: „Auf heute (Montag) war ein neues Attentat gegen das Leben des Czaren geplant, welches jedoch glücklich vereitelt wurde. Es ist unbestimmt, ob das Fehlschlagen desselben dem Zufall oder der Gewandtheit der Polizei zu verdanken ist. Der 25. März (8. April) ist in Rußland einer der größten Feiertage des Jahres, und ferner der Hauptfeiertag für die Garde, welche an ihm vor dem Kaiser und der Kaiserin auf der Reibbahn der Garde, gegenüber dem Palais des Großherzogs Nicolaus, Revue zu passiren haben. Mit Ausnahme der Mitglieder der kaiserlichen Familie hat niemand zu dieser Revue Zutritt, welcher nicht eine von dem Regimentsadjutanten auf seinen Namen ausgefüllte Karte vorzuweisen vermag. Diese Karten werden nur an dem Adjutanten und dem Offiziercorps persönlich bekannte Herren und in sehr beschränkter Zahl ausgegeben. Zudem ist es Vorschrift, daß alle Offiziere in Galauniform, alle dem Civilstande angehörenden Persönlichkeiten in Gesellschaftsanzug erscheinen. Auf jeder Seite des Parades, durch welches der Czar eintritt, erheben sich zwei kleine Tribünen, welche von den Gästen in der Folge, in der sie ankommen,

eingenommen werden. Diejenigen, welche nahe an der Thür stehen, befinden sich in nächster Nachbarschaft des Czaren, wenn dieser in die Reibbahn hineintritt. Während der Revue nähert er sich dem Eingang zweimal. Ungefähr um 11 Uhr Morgens erschien ein Mann von mittlerer Größe, düsterem Gesichtsausdruck und südlichem Typus, wies sein Billet vor und ließ sich an dem äußersten Ende der Tribüne nieder, wo die Entfernung zwischen ihm und dem Kaiser höchstens fünf Schritte betragen konnte. Der Umstand, daß er zuerst erschien, diesen besonderen Platz einnahm und seinen Ueberzieher nicht ablegte, erregte Argwohn. Er wurde unauffällig ins Gefängniß geführt, wo sich ein Smith- und Wesson-Revolver und außerdem eine Pistole mit einem angeblich sehr starken Gift in seinen Taschen vorfanden. Vergebens behauptete Stamekin (so heißt der Gefangene), daß sich in der Tasche nur eine wohlbekannte Medizin befände. Ungefähr drei Viertelstunden nach Stame-

kins Verhaftung erschien der Kaiser und schritt langsam durch die Passage zwischen den beiden Tribünen herein, von wo aus der Attentäter, falls er nicht rechtzeitig verhaftet worden wäre, ihn zweifellos getödtet oder schwer verwundet hätte. Wie ich erfahre, erwartete die Polizei die Ankunft Stamekins, wemgleich sie nicht wußte, wo er wohnte. Es heißt, daß er aus einer Provinzialstadt gekommen sei, um das Attentat gegen den Czaren zu verüben und dasselbe nur eine Festsagung der von Sophie Glänsberg angeführten Verschwörung sei. Diese letztere befindet sich gegenwärtig als Gefangene in der Festung Schlüsselburg.“

Tagesgeschichte.

Das Programm für die bevorstehende Rheinfahrt Kaiser Wilhelms ist soeben bekannt geworden. Hiernach trifft der Monarch am Morgen des 4. Mai in Düsseldorf ein, wo er das ihm von den Provinzialständen angebotene Festmahl annimmt und dann das Festspiel in der städtischen Tonhalle besucht. Abends 9 Uhr reist der Kaiser weiter nach Köln, wo die Ankunft um 10 Uhr erfolgen soll. Nach einer Rundfahrt um den bengalisch erleuchteten Dom nimmt der hohe Herr Absteigequartier im königlichen Regierungsgebäude. Am 5. Mai